OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551948/8/Wg

Datum:
Linz, 27. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des F J, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G K, Dr. P N, Mag. FH, Mag. R P, Mag. M K LL.M. (LSE), Mag. M P, Mag. I K LL.M., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft x vom 8. Oktober 2020, GZ: BHPEWa-2019-266354/14-ML, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Partei: x AG, x, x, x) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die mitbeteiligte Partei (mP) beantragte mit Eingabe vom 15. Mai 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) unter Hinweis auf die Bestimmung des § 36 EisbG (mit der Überschrift „genehmigungsfreie Vorhaben“) die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau des bestehenden Bahndurchlasses auf Grst. Nr. x, KG x, bei Bahn-km x. Dieser Gewölbedurchlass hat eine lichte Weite von 1,9 m, eine lichte Höhe von 2,5 m und eine Länge von 15,8 m und soll auf Grund des schlechten Bauzustandes mittels eines glasfaserverstärkten Polyesterharzrohres mit einem Durchmesser von 1.500 mm verrohrt werden.

2. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG L, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. x und x (gelegen links der Bahn) und Nr. x, x und x (gelegen rechts der Bahn). In der über den Antrag der mP durchgeführten behördlichen Verhandlung am 18. Juli 2019 gab der Bf folgende Einwendung zu Protokoll: „Der ggst. Bahndurchlass ist derzeit die alleinige offizielle Zufahrtsmöglichkeit zu meinem landwirtschaftlichen Grund westlich (Anm: rechts) der Bahn. Die Zufahrtsmöglichkeit muss aufrecht erhalten bleiben oder eine entsprechende Alternativlösung angeboten werden. Wenn wieder eine dauerhafte Zufahrt gewährleistet ist, habe ich kein Problem mit dem Bauvorhaben.“

3. Die BH erteilte der mP nach ergänzenden Ermittlungen schließlich in Spruchabschnitt I des Bescheides vom 8. Oktober 2020 gemäß §§ 38 Abs 1, 12 Abs 2, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz (WRG) die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung und Umbau des bestehenden Bahndurchlasses bei Bahn-km x im Hochwasserabfluss der Donau auf Grst. Nr. x, KG x, unter Vorschreibung mehrerer Nebenbestimmungen (Bauvollendungsfrist: 31. Dezember 2024). Das Vorhaben ist in den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen vom 6. Mai 2019 und in der Niederschrift vom 18. Juli 2019 beschrieben. Projektunterlagen und Niederschrift bilden gemäß Spruchabschnitt I einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides. In Spruchabschnitt II verwies die BH den Bf gemäß § 113 WRG mit seinen privatrechtlichen Einsprüchen auf den Zivilrechtsweg.

4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. November 2020. Der Bf stellt darin den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde stattgeben, und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die Sache zur Verfahrensergänzung, insbesondere zur Sicherstellung der Durchfahrt und des Durchganges durch den gegenständlichen Durchlass an die Erstbehörde zurückverweisen. Die BH verzichtet im Vorlageschreiben vom 2. Dezember 2020 auf die Durchführung einer Verhandlung und stellt die Anträge, das LVwG möge die Beschwerde als unzulässig zurückweisen, in eventu die Beschwerde als unbegründet abweisen.

5. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör und stellt folgenden Sachverhalt fest:

5.1. Die Zufahrt zu den Grundstücken Nr. x, x und x des Bf wird in einem zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und dem Bf am 5. Dezember 2002 abgeschlossenen Vertrag geregelt. Eine Zufahrt durch den verfahrensgegenständlichen Bahndurchlass ist darin nicht vorgesehen. Unter Punkt 3 des Vertrages vom 5. Dezember 2002 mit der Überschrift „Gestattung der Zufahrt/Einräumung einer Grunddienstbarkeit“ wurde Folgendes vereinbart:
„3.1. Rechts der Bahn befindet sich auf dem Grundstück x in der Natur ein geschotterter Zufahrtsweg, der an das Grundstück Nr x von F J angrenzt. Die x als Eigentümer des Grundstückes Nr x räumen F J als Eigentümer des Grundstückes Nr x im Gegenzug zu obiger Rechtseinräumung (siehe Pkt 2, Anm: mit der Überschrift „Leitungsrecht“) die Dienstbarkeit der (Mit-) Benützung des oben angeführten Zufahrtsweges als Grunddienstbarkeit gegen begründeten Widerruf ein. Der Lage nach ist die Zufahrt in dem beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Lageplan dargestellt. Der Wegverlauf ist den Parteien aufgrund gemeinsamer Besichtigung auch in der Natur genau bekannt.
3.2. Die Zufahrt zu den Grundstücken x und x des F J, welche Anschluss zu dem Grundstück x situiert sind, hat über das Grundstück x zu erfolgen.
3.3. Begründet ist ein Widerruf im Sinne des Punkte 3.1., wenn der Zufahrtsweg für Eisenbahnbelange (zB bauliche Änderungen an der Bahnstrecke, Umbaumaßnahmen und andere betriebliche Gründe vorliegen oder gegen wesentliche Punkte diese Vertrages verstoßen wird) benötigt wird.
...
3.5. Die ÖBB leisten keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, für einen bestimmten Zustand oder für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Zufahrtsweges. F J ist selbst für die Benutzbarkeit dieses Weges verantwortlich.
...
3.8. Der Dienstbarkeitsnehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten – nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung der ÖBB – den gegenständlichen Servitutsweg in einer Breite von zumindest 3 m auszubauen, einen entsprechenden Unterbau herzustellen und einen staubfreien Fahrbahnbelag (Asphalt oder Ähnliches) herzustellen.
...
3.12. Wechselmäßig wird auf eine grundbücherliche Sicherstellung der eingeräumten Rechte (Dienstbarkeiten) verzichtet.“

Punkt 4. dieser Vereinbarung mit der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ lautet:
„4.1. Die Vertragspartner erklären wechselseitig aus diesem Vertrag keinerlei dingliche Rechte für sich und ihre Rechtsnachfolger getroffen zu haben.
...“

5.2. Zwischen dem Bf und der mP ist betreffend dem verfahrensgegenständlichen Bahndurchlass ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig. Der Bf beantragte mit beim Bezirksgericht Perg eingebrachter Klage vom 16. November 2020 das Urteil, es werde zwischen dem Bf und der mP festgestellt, dass der Bf als Eigentümer der herrschenden Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, EZ x, KG x, und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum dieser Grundstücke gegenüber der mP als Eigentümerin des dienenden Grundstückes Nr. x der EZ x, KG x (Anm: Bahntrasse), und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum dieses Grundstückes bei Bahn-Kilometer x die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten aller Art durch den bestehenden Gewölbedurchlass zusteht. Des Weiteren wurde das Urteil beantragt, die mP sei gegenüber dem Bf schuldig, die Ausübung der Dienstbarkeit gemäß Punkt 1. nicht dadurch zu verhindern, dass anstatt des bestehenden Gewölbedurchlasses bei Bahn-Kilometer x mit einer lichten Weite von 1,9 m, einer lichten Höhe von 2,5 m und einer Länge von 15,8 m ein glasfaserverstärktes Polyesterharzrohr mit einem Durchmesser von 1.500 mm eingebaut wird. Die Streitverhandlung des BG Perg (29. Jänner 2021) wurde auf den 8. April 2021 erstreckt. LT Angaben des Bf (Eingabe vom 21. April 2021) finden derzeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen statt.

II. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens (Punkt I.1., I.2. und I.3.) ergeben sich aus den im Verwaltungsakt befindlichen Unterlagen. Die Eigentumsverhältnisse sind unstrittig und aus dem offenen Grundbuch erkennbar.

2. Strittig war die Frage, ob der Bf berechtigt ist, den Bahndurchlass als Weg/Zufahrt zu seinen rechts der Bahn gelegenen Grundstücken zu benutzen. Damit wird keine für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren relevante Vorfrage aufgezeigt (vgl Punkt III.3.). Für die unter Punkt I.5. getroffenen Feststellungen waren folgende Überlegungen maßgeblich: Die mP schildert bereits in der Stellungnahme vom 22. Jänner 2020 anschaulich die Zufahrtsmöglichkeiten (vgl Anhang: 1 Protokoll-Auszug_ politische Begehung von 1871, 2 transkription_protokoll1871, 3 Protokoll-Auszug_1873-Änderungen-politische Begehung, 4 transkription_protokoll1873, 5 Lageplan Bahnbauzeit_Kilometerbezeichnung-Projekt, 6 Lageplan Bahnbauzeit_Kilometerbezeichnung-Betrieb, 7 Orthofoto-DKM-Ausschnitt, 8 Orthofoto-DKM_Detailausschnitt, 9 Vertrag Wegerecht Janusko). Der Bf legte mit Eingabe vom 17. Februar 2020 ebenfalls den Vertrag vom 5. Dezember 2002 vor. Die Lichtbilder Einlage 1.2. des Einreichprojektes die Lichtbilder bestätigen die Annahme des Behördenvertreters (Seite 2 der Niederschrift vom 18. Juli 2019), dass die Durchfahrt sehr schmal und für heutige landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht mehr geeignet ist. Der Bf räumt in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2002 ausdrücklich ein Zitat „Der gegenständliche Servitutsvertrag ist natürlich hinsichtlich größerer landwirtschaftlicher

Maschinen und Geräte sowie betrieblicher Lastwagen unbedingt notwendig, da die Durchfahrt mit diesen vorhin beschriebenen Geräte und Maschinen durch das Viadukt mit einer lichten Weite von 1,9 m natürlich nicht mehr möglich ist.“ Der in der Verhandlung am 18. Juli 2019 erhobene Einwand, der ggst. Bahndurchlass sei derzeit die alleinige offizielle Zufahrtsmöglichkeit zum landwirtschaftlichen Grund westlich der Bahn, ist daher nicht nachvollziehbar. Eine zeitgemäße Bewirtschaftung der westlich (rechts) der Bahn gelegenen Grundstücke Nr. x, x und x ist durch die im vorliegenden Vertrag vom 5. Dezember 2002 erwähnte Zufahrt sichergestellt. Der Bf weist in seiner Eingabe vom 21. April 2021 auf die Klage beim BG Perg und das Protokoll über die Streitverhandlung vom 29. Jänner 2021 hin (als Beilagen angeschlossen). Unter Punkt 6 der Eingabe bringt er vor, es würden derzeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen stattfinden, die aber noch nicht zu Ende seien.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Keine Unionsrechtswidrigkeit: Ein möglicher Verstoß gegen die Bestimmung des § 104a WRG wurde von keinem dazu berechtigten Beteiligten (§ 102 Abs 5 WRG) geltend gemacht und ist im Übrigen auch nicht erkennbar.

2. Kein Eingriff in eingewendete Zivilrechte (Art 6 EMRK): Der bekämpfte Bescheid trifft keine für das BG x verbindliche Entscheidung über die behauptete Dienstbarkeit am verfahrensgegenständlichen Durchlass (kein einschränkender/aufhebender Spruchabschnitt iSd § 63 lit b WRG, kein Anwendungsfall des § 26 Abs 2 WRG oder § 364a ABGB, vgl VwGH Ra 2019/05/0315 RS 3), sondern verweist den Einwand auf den Zivilrechtsweg (§ 113 WRG). Sollte die mP das Vorhaben zB wegen eines Unterlassungsurteils nicht innerhalb der festgelegten oder nachträglich verlängerten Frist ausführen können, würde die Bewilligung wohl gemäß der ausdrücklichen Anordnung des Spruchabschnitt I.D. erlöschen.

3. Keine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter subjektiver öffentlicher Rechte: Mit der behaupteten Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens am Durchlass wird keine im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu beurteilende Vorfrage aufgezeigt (§ 12 Abs 1 und 2 WRG; vgl Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON4.01 § 12 (Stand 1.9.2020, rdb.at) RZ 13). Die eingewendete Dienstbarkeit begründet gemäß § 102 Abs 1 WRG keine Parteistellung des Bf. Als Beteiligter ist er gemäß § 102 Abs 2 und 3 WRG lediglich berechtigt seine Interessen darzulegen. Die in der Beschwerde erwähnte Vorschrift des § 14 WRG lautet: „Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftserschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.“ Durch den Vertrag vom 5. Dezember 2002 ist eine Zufahrt

zu den westlich der Bahn gelegenen Grundstücken gewährleistet, ein Verstoß gegen § 14 WRG daher nicht erkennbar. Die Frage, ob dieses Zufahrtsrecht jemals gemäß Punkt 3.1. des Vertrages (begründet) widerrufen wird, ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

4. Ein Verhandlungsantrag wurde nicht gestellt. Eine mündliche Verhandlung ist gemäß Art 6 EMRK und Art 47 GRC nicht erforderlich. Es fehlt an einer potentiellen Beeinträchtigung von relevanten Rechten des Bf (VwGH 2002/07/0100), weshalb die Beschwerde mangels Parteistellung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (VwGH 2002/07/0100, Ra 2016/07/0073).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl